

veröffentlicht in Infojahrbuch
am 10.07.2013
KS

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Klingenmünster vom 05.07.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde Klingenmünster erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen in der Gemeinde Klingenmünster durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde Klingenmünster ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde Klingenmünster tätig sind.
2. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
3. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
4. Nicht der Beitragspflicht unterliegen:
 - a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privat rechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
 - b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemißt sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Bei der Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit wird in den ersten zwei Erhebungszeiträumen der in diesen Zeiträumen erzielte Umsatz zugrunde gelegt. Grundlage für die Beitragsberechnung bei Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit ist für den letzten Erhebungszeitraum der in diesem Zeitraum erzielte Umsatz.

(3) Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Spalte 2 „Beitragspflichtige Personen und Unternehmen“ bestimmt.

Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz durch den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) geschätzt.

Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt (Spalte 3 der Anlage).

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

(6) Der Gemeinderat ermächtigt den HFA in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den vom Gemeinderat beschlossenen Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen zu beschließen.

(7) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 werden für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute sowie Wechselstuben anstelle des Umsatzes die Zins- und Provisionserträge sowie die laufenden und sonstigen betrieblichen Erträge angesetzt.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag eines Beitragsschuldners wird auf volle Euro nach unten abgerundet. Beiträge unter 5,00 Euro werden nicht erhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag ist ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

(3) Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum 30.04. eines Jahres vorzulegen, soweit von der Gemeinde kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Gemeinde kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.

(4) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 8

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom HFA der Gemeinde Klingenmünster vorgenommen.
- (2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteilssätze, die Gewinnsätze oder gegen vom HFA vorgenommene Schätzungen richten, sind dem HFA zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.
- (3) Soweit zur Durchführung der Beitragsveranlagung nach dieser Satzung Berechnungsdaten (insbesondere der Umsatz) zu schätzen, zu ermitteln oder zu bestimmen sind (§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 2), wird dies von der Gemeinde vorgenommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zu Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - b) den Daten des Melderegisters,
 - c) den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 13.12.2012 außer Kraft.

Klingenmünster, den 05.07.13


Erwin Grimm, Ortsbürgermeister

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.	Reingewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 der der Satzung v.H.
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, u.a.)	90 - 100	Richtsatz-Sammlung
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmer	90 - 100	35
3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Imbissstuben, Eisdielen, Cafes, Pizzeria	40 - 70	Richtsatz-Sammlung
4. Weinstuben, Straußwirtschaften mit Selbstvermarktung Weinbauerzeugnisse	50 - 70	20
5. Weinbaubetriebe mit überwiegender Selbstvermarkteranteil, Brennereien, Weinprobierstände	10 - 20	25
6. Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien, Getränke- und Genussmittelgeschäfte	10 - 20	Richtsatz-Sammlung
7. Straßenverkaufsstände (Obst, Gemüse, Honig usw.)	50 - 70	25
8. Apotheken, Drogerien, Friseure, Kosmetiksalons	10 - 15	Richtsatz-Sammlung
9. Blumengeschäfte, Textilien, kunstgewerbliche Betriebe u. sonstige Einzelhandelsgeschäfte	10 - 15	Richtsatz-Sammlung
10. Handwerker und andere gewerbetreibenden- oder handelstreibende Betriebe	5 - 10	Richtsatzsammlung
11. Banken, Wechselstuben und sonstige Geld- und Kreditinstitute	20 - 25	6
12. Tankstelle (Mineralöllieferant)	25 - 30	2
13. Tankstelle mit Shop	15 - 20	2
14. Allgemeinmediziner	2 - 3	Stat. Bundesamt
15. Zahnärzte	2 - 3	Stat. Bundesamt
16. Statikbüro, Architekten	5 - 10	17
17. Masseur, Krankengymnastik, Fußpflege	5 - 10	22
18. Versicherungen	5 - 10	Richtssatz-Sammlung
19. Energieversorger	15 - 20	7